

Federf. Stadtamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	22.11.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorstellung der Bereiche des Amtes für Jugend und Familie

a) Amtsvormundschaften

b) Beistandschaften

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Vorstellung der Bereiche des Jugendamtes

a) Amtsvormundschaft

Das SGB VIII und die Kindschaftsrechtsreform bedeuten auch für den Bereich des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts einen Paradigmen-Wechsel, der die Praxis der Jugendhilfe in einen neuen Bedingungs-zusammenhang stellt. Wesentliche Einflüsse ergeben sich aus den Bestrebungen der Verwaltung, ihre Aufgabenwahrnehmung weiter zu modernisieren. Das Verhältnis von Aufwand und Zielerreichung (Effektivität) und der Grad der Zielerreichung (Effizienz) sind heute Aspekte, die eine immer wichtigere Rolle bei der Ausgestaltung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einnehmen. Dieses gilt uneingeschränkt auch für den Bereich des Jugendamtes, der einen wesentlichen Teil des staatlichen Wächteramtes repräsentiert.

Kinder- und Jugendhilfe muss die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Eltern im Blick haben. Besonders Kinder- und Jugendliche, die noch nicht in der Lage sind sich selber zu vertreten, brauchen eine wirksame Interessenvertretung. Jugendhilfe versteht sich deswegen auch als „Anwalt von Kindern und Jugendlichen“. In der Person eines Vormundes oder Pflegers hat das Jugendamt diese Aufgabe tatsächlich wahrzunehmen. Hierin drückt sich das Wesen der Vormundschaft aus.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Das Aufgabenprofil der Vormundschaft/Pflegschaft ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das VIII. Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vorgegeben. Das Leistungsprofil des Aufgabenbereiches leitet sich hieraus direkt ab. Dieses bestimmt, in welcher Qualität die Aufgabe wahrzunehmen ist. Sie wird maßgeblich dadurch bestimmt, welche soziale Struktur örtlich vorzufinden ist, welche Hilfeangebote vor diesem Hintergrund – insbesondere im präventiven, ambulanten und auch im stationären Bereich - bestehen und gewollt sind.

Ausgangspunkt für das Leistungsprofil sind die §§ 1793 ff. und § 1629 Abs. 2 BGB. Diesen Vorschriften ist zu entnehmen, dass der Vormund oder Pfleger anstelle der Eltern die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugendlichen ganz oder teilweise übernimmt.

Der Vormund muss bei seiner Arbeit eindeutig Partei für das Mündel nehmen. Dies ist eine Besonderheit der Wahrnehmung der Vormundschaftsaufgabe. Dazu ist es erforderlich, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des Mündels zu kennen und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zum Ausgangspunkt des fachlichen Handelns zu machen.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen befinden sich zum Zeitpunkt der Bestellung eines Vormundes häufig in einer ausgesprochen schwierigen Lebenssituation. Diese ist von unterschiedlichen familiären und kulturellen Hintergründen sowie von alters- und geschlechtsspezifischen und persönlichen Besonderheiten des Kindes oder Jugendlichen geprägt. Es bilden sich demzufolge auf ihrer Seite individuelle Kommunikationsgewohnheiten, Wertesysteme und Zukunftsvorstellungen sowie persönliche Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten aus, die nicht vorab definierbar sind und eines an der jeweiligen Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen orientiert handelnden Vormundes bedürfen.

Die Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch einen Vormund ist angesichts der Komplexität der sozialen Zusammenhänge umso effektiver und effizienter, je ernster Mädchen und Jungen mit ihren Interessen und Bedürfnissen genommen werden.

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Wenn die Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder angerufen. Dieses – staatliche – Wächteramt des Artikels 6 Abs. 2 Grundgesetz wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen. In bestimmten Fällen kommt es Kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass die Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt (§§ 1793, 1626, 1800 in Verbindung mit §§ 1631 ff. BGB).

1.1.1 Vormundschaft Kraft Gesetzes:

- Eintritt der gesetzlichen Amtsvormundschaft bei der Geburt eines Kindes einer nicht verheirateten minderjährigen Mutter (§ 1791 c, Abs. 1 BGB),
- beim Ruhen der elterlichen Sorge mit der Einwilligung zur Adoption (§ 1751 Abs. 1 BGB).

1.1.2 Vormundschaft Kraft richterlicher Anordnung:

- beim Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem oder tatsächlichen Hindernis - zum Beispiel unbekannter Aufenthalt, Inhaftierung (§§ 1673, 1674, 1773 BGB),
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern (§ 1773 Abs. 1 BGB),
- bei einem Entzug der elterlichen Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB),
- der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen ist nicht zu ermitteln (§ 1773 Abs. 2 BGB).

1.2 Führen der Vormundschaft

Vormund kann eine natürliche Person, ein Verein oder das Jugendamt werden (§§ 1773 ff. BGB, § 55 Abs. 1 SGB VIII).

Im Einzelfall geeignete Personen oder Vereine werden dem Vormundschaftsgericht nach § 53 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt vorgeschlagen. Diese haben Anspruch auf regelmäßige individuelle Beratung und Unterstützung (§ 53 Abs. 2 SGB VIII). Wird ein Vormund durch das Jugendamt gestellt, hat das betroffene Kind oder der/die Jugendliche einen Amtsvormund. Das Jugendamt als Amtsvormund kann nur durch natürliche Personen tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormundes nach § 55 Abs. 2 SGB VIII einzelnen Angestellten oder Beamten des Jugendamtes übertragen. Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1791 b BGB).

Der Vormund ist den Erziehungsgrundsätzen des Abs. 1 SGB VIII sowie den Regeln des Gesetzes zur religiösen Kindererziehung verpflichtet. Seine Tätigkeit wird vom Familiengericht beaufsichtigt (Fachaufsicht § 1837 BGB), dem der Vormund mindestens einmal jährlich Bericht erstatten muss (§ 1840 Abs. 1 BGB). Neben dieser Fachaufsicht, begründet durch § 55 Abs. 2 SGB VIII, übt der Dienstherr gegenüber dem Vormund die Dienstaufsicht im Rahmen der Übertragung aus. Im Übrigen handelt der Vormund weisungsfrei. Er erledigt seine Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zum Wohl des von ihm vertretenen Kindes oder Jugendlichen.

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er orientiert sich an der individuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Bei Entscheidung des Vormundes dürfen nur die berechtigten Interessen des Mündels handlungsleitend sein. Dies gilt auch in Bezug auf die Beantragung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Als Antragsteller stehen ihm in diesem Verfahren die Rechte jedes einzelnen Personensorgeberechtigten zu.

Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob für das Kind eine geeignete Einzelperson oder ein Verein als Vormund zur Verfügung steht. In diesem Fall ist das Jugendamt als Vormund zu entlassen (§ 56 Abs. 4 SGB VIII). Ansonsten endet die Vormundschaft in den durch das BGB vorgesehenen Fällen (§ 1882 BGB).

1.3 Aufgaben der Vormundschaft

Kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung hat der Vormund folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der elterlichen Sorge für das Kind/den oder die Jugendliche/en durch Kontakt und Beziehung (Mündelbeteiligung) sowie durch die Umsetzung der Leitlinien für Erziehung und des religiösen Bekenntnisses sowie durch den Umgang gem. § 1626 BGB, § 1 Abs. 1 SGB VIII (siehe auch Ziff. 4.2, Kontakt zum Mündel),
- Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge des Kindes nach außen – gesetzliche Vertretung – (§ 1629 BGB),
- Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, zum Beispiel Antrag auf Hilfe zur Erziehung, Mitwirkung bei der Planung und Entscheidung über die zu gewährende Hilfe (Wunsch- und Wahlrecht),
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren,
- Sicherstellung der Beteiligung des zu vertretenden Kindes.

Die Wahrnehmung der elterlichen Sorge umfasst im Einzelnen folgende Bereiche:

- Aufenthalt: Bestimmung von Wohnort und Wohnung,
- Pflege: Sorge für das leibliche Wohl, z. B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Körperpflege, Gesundheit,
- Medizinische Betreuung: z. B. Sorge für die notwendige medizinische Betreuung, Verantwortung für die Gesundheit, Einwilligung in Operationen, regelmäßige Gesundheitsvorsorge,
- Erziehung: Sorge für die sittliche und geistige Entwicklung (z. B. Bestimmung der Erziehungsziele, Beaufsichtigung der Erziehung, Wahl des Kindergartens, der Schule, Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung, Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII, Beteiligung im Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigter,
- Religion: z. B. Einwilligung zur Taufe,
- Aufsicht: z. B. Schutz vor Schäden an Leib und Leben, an seelischer Entwicklung – auch durch Dritte -,
- Ausbildung: zum Beispiel Auswahl von Ausbildungsstellen und Abschluss von Ausbildungsverträgen,
- Vermögen: Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens.
- Unterhalt: z. B. Geltendmachung und Realisierung des Unterhaltsanspruches des Mündels,
- Versicherung: z. B. Abschluss von Versicherungsverträgen,
- Versorgung: z. B. Geltendmachung von Renten und Entschädigungsansprüchen, Beantragung von Sozialleistungen,
- Erbschaft: z. B. Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.

b) Beistandschaften

„Der Beistand: Anwalt des Kindes zur Feststellung der Vaterschaft, Regelung von Unterhaltsansprüchen und des Sorgerechts“

Vorwort

In Zeiten knapper finanzieller Mittel - im privaten wie im öffentlichen Bereich - zieht die Realisierung von Unterhaltsansprüchen verstärkt die Aufmerksamkeit auf sich. Dies lenkt den Blick im Jugendamt auf den Arbeitsbereich „Beratung, Unterstützung und Beistandschaft“.

Der Berater/Unterstützer/Beistand findet zunehmend seinen integrierten Platz innerhalb des Jugendamtes. So hat er neben seinen gesetzlichen Aufgaben eine wichtige „**Türöffnerfunktion**“ für andere Angebote und Hilfsmöglichkeiten des Jugendamtes. Häufig ist er die erste Anlaufstelle für Menschen, die zum Jugendamt kommen. Diese Schnittstellenfunktion erfordert entsprechende Rahmenbedingungen, fachliche und persönliche Kompetenzen und insbesondere ein neues Selbstverständnis.

Rolle der Beratung, Unterstützung und Beistandschaft in der Jugendhilfe

Das Jugendamt überträgt die Aufgaben der Beratung, Unterstützung und Beistandschaft einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Diese verstehen sich als Anwalt junger Menschen und ihrer Familien. Als Dienstleistungsbehörde beachten sie das Prinzip der Freiwilligkeit. Sie wirken kooperativ mit den Leistungsberechtigten zusammen und präsentieren sich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und der Öffentlichkeit als kompetente sozialpädagogische Fachbehörde mit all ihren Schwerpunktaufgaben.

Die Eltern werden dahingehend beraten, selbst zu entscheiden, wie sie ihre Unterhalts-, Sorgerechts- und Umgangsproblematik regeln möchten. Dabei wird geklärt, ob und ggf. welche weitere Hilfe und Unterstützung benötigt wird, z.B. Familien- und Schuldnerberatung. Problemorientierte angemessene Informationen sind Wegweiser für die Betroffenen im „Behördendickicht“.

Die Beratung/Unterstützung des Beistandes leistet hierbei einen wesentlichen Beitrag. Ziel ist die Sicherstellung der existenziellen Bedürfnisse des Kindes. Dies beinhaltet die Klärung der Abstammung und die Sicherung des Unterhalts. Kinder und Jugendliche werden damit von Sozialleistungen unabhängiger. Außerdem berät und unterstützt der Beistand in Fragen des Sorge-, Umgangs- und Namensrechts.

Die Aufgaben und ihre Wahrnehmung

Mit der grundlegenden Reform des Kindschaftsrechts zum 01.07.1998 wurde die Amtspflegschaft durch die Beistandschaft des Jugendamtes ersetzt.

Durch die Kindschaftsrechtsreform erweiterte sich nicht nur der Adressatenkreis wesentlich, sondern auch das Leistungsangebot und die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes als Integraler Bestandteil der Jugendhilfe. Aus staatlicher Eingriffsverwaltung wurde ein umfassendes Hilfeangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Rechtsmaterie in die Praxis war es notwendig, für das neue Arbeitsfeld der Beistandschaft von seiner inhaltlichen Ausprägung her gegenüber der früheren Amtspflegschaft völlig neue Denk- und Arbeitsweisen zu entwickeln und in die Arbeitspraxis einzuführen.

Diese Reform enthält weitreichende gesetzliche Neuerungen und Änderungen in den Bereichen: Abstammung, elterliche Sorge, Umgang, Unterhalt für Kinder, Unterhalt für nicht miteinander verheiratete Eltern (Betreuung des Kindes), Namens-, Adoptions- und Verfahrensrecht.

Der Gesetzgeber verknüpft mit der Reform folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und des Kindeswohls,
- Stärkung der Elternautonomie,
- Abbau der rechtlichen Unterschiede zwischen Kindern von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern.

Zum 1.1.2008 trat das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechtes vom 21.12.2007 in Kraft. Angesichts einschneidender Entwicklungen in die gesellschaftlichen Lebensformen hat der Gesetzgeber nach intensiven politischen Abwägungen den geänderten Lebensbedingungen von Kindern und ihrer Familien Rechnung getragen.

Der Gesetzgeber hat eine weitere Angleichung der Rechte ehelicher Kinder und von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern vorgenommen. Das Kind und seine wirtschaftliche Versorgung stehen unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der sie betreuenden Elternteile, unabhängig von deren Familienstand, im Mittelpunkt der Reform.

1.1 Die Wahrnehmung der Aufgaben

Nach § 55 SGB VIII in Verbindung mit § 1712 BGB wird das Jugendamt Beistand. Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistandes einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Beistandschaften durch Einzelpersonen sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Die die Beistandschaft führende Person ist im Rahmen der zivilrechtlichen Vertretung des Kindes weisungsunabhängig.

Für die Beratung und Unterstützung gem. §§ 18 und 52 a SGB VIII gilt dieses nicht. Hier können allgemeine Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften erlassen und im Einzelfall Weisungen erteilt werden.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind im bestmöglichen Interesse des Kindes wahrzunehmen. Eine Verletzung der dem Kind oder einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht kann zu Schadensersatzansprüchen führen (§ 839 BGB Art. 34 gg.). Eine persönliche Haftung ist nicht ausgeschlossen.

In der Beratung und Unterstützung sind für den Schutz der Sozialdaten die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII in Verbindung mit §§ 35 SGB I, 67 SGB X zu beachten. Für die Beistandschaft gilt ausschließlich § 68 SGB VIII.

Die mit der Führung der Beistandschaft beauftragte Person nimmt neben den ihr originär zugewiesenen Aufgaben (Vaterschaftsfeststellung, Geltendmachung von Unterhaltsansprüche) aufgrund ihrer Qualifikation immer die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nach §§ 18 Absätze 1, 2, 4 und 52 a SGB VIII und ggfls. weitere Aufgaben wahr.

Nach den Erfordernissen des Einzelfalles handelt der Beistand wie ein Anwalt, Notar, Finanzberater, Vermittler, Ermittler und/oder Sozialarbeiter. Dies erfordert die Bereitschaft zur Neuorientierung und Selbstreflektion bei der Aufgabenwahrnehmung.

Die Umsetzung der Gedanken der Reform des Kindschaftsrechts und der Reform des Unterhaltsrechts sieht eine abgestufte Hilfe für den alleinerziehenden/antragstellenden Elternteil vor. Das Erstgespräch zwischen antragstellender Person und Beistand ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Zusammenarbeit und die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses. In diesem Gespräch wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Zum Wohle des Kindes ist immer auch zu klären, ob Umgangsregelungen und Kontakte nach §§ 1684, 1685 BGB bestehen. Einvernehmen ist im Interesse spannungsfreier, gesamtfamiliärer Beziehungen anzustreben, da zwischen der Gestaltung des Prozesses der Unterhaltsfestlegung und Einforderung und der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltspflichtigen ein Zusammenhang besteht.

Durch eine integrative, alle Lebensumstände des Kindes und seiner Eltern einbeziehende, Betrachtung kommt der Wahrnehmung der Aufgaben des Beistandes bereits im Erstgespräch eine wichtige Rolle zu, zum Beispiel bei der Umsetzung des § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der möglichen Einbindung in soziale Frühwarnsysteme vor Ort.

Im Bedarfsfall schließt sich die Vermittlung an die zuständigen Fachkräfte des ASD des Jugendamtes an. Dieser häufig erste Elternkontakt mit einer Fachkraft des Jugendamtes muss mit einer positiven Wahrnehmung verbunden sein, um Interesse für weitere Angebote herzustellen oder zu wecken.

1.2 Die Aufgaben des Beistandes

Die Beratung und die Unterstützung nach §§ 18 und 52 a SGB VIII sind Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Alle alleinerziehenden Elternteile und junge Volljährige haben darauf einen einklagbaren Rechtsanspruch.

Zum Wohle des Kindes sollen sie – soweit sie der Hilfe bedürfen – durch Beratung und Unterstützung befähigt werden, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbstständig zu regeln.

Die Wahrnehmung gemeinsamer Rechte und Pflichten muss den Eltern vermittelt werden. Ihnen ist auch die Pflicht, kindorientiert gemeinsame Lösungen zu finden, zu verdeutlichen.

Diese frühzeitige Beratung ermöglicht, eine Konflikteskalation zu vermeiden und außergerichtlich einvernehmliche Lösungen zu erreichen.

1.2.1 Die Beratung

Die Beratung orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern. Beratung ist eine verbale Hilfe, die in der Regel einen direkten persönlichen Kontakt erfordert. Im Mittelpunkt der Beratung steht die Klärung von Fragen zur Vaterschaftsfeststellung und zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches. Falls notwendig oder gewünscht, kann auch über die Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung und der Klärung der Vaterschaft ohne Anfechtungsverfahren (§ 1598 a BGB) informiert werden.

Zusätzlich ist über allgemeine Rechtsvorschriften und die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen sowie das Umgangsrecht und die Umfangspflicht nach §§ 1684, 1685 BGB zu informieren (Waisenrente, Unterhaltsvorschussleistungen, Schadensersatzansprüche etc.). Bei Bedarf ist die Inanspruchnahme anderer Dienste des Jugendamtes oder der freien Träger der Jugendhilfe oder anwaltliche Hilfe zu empfehlen.

1.2.2 Die Unterstützung

Die Unterstützung geht über die Beratung hinaus und leistet aktive Hilfe. Sie ist ein Handeln mit Außenwirkung und hat den Zweck, die Beratungsergebnisse durch Formulieren von Anträgen oder ähnlichen Verfahrenshilfen, Fertigen von Entwürfen, Vorbereiten von Klagen oder Vollstreckungsversuchen wirksam zu gestalten. Sie umfasst nicht die gerichtliche Vertretung.

Beratung und Unterstützung sind unabhängig von der finanziellen Situation des Elternteils zu leisten. Auch oder gerade, wenn der Elternteil vom Sozialamt, der Bundesagentur für Arbeit oder dem Job-Center von der Unterhaltsvorschusskasse Leistungen erhält, macht Beratung und Unterstützung Sinn.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen nicht erbracht werden müssen, weil der Unterhalt unmittelbar vom verpflichteten Elternteil gezahlt wird.

Nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören andere Verwandte des Kindes, wie zum Beispiel die Großeltern, die das Kind betreuen (siehe Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe).

Beratung und Unterstützung sollten immer als Wirken im Vorfeld einer Beistandschaft verstanden werden.

Nicht zuletzt wird die Beratung und Unterstützung deswegen auch „kleine Beistandschaft“ genannt. Hiermit wird deutlich, dass für diese Tätigkeit nahezu alle Kenntnisse des Beistandschaftsbereichs erforderlich sind, so dass beide Bereiche gleiche Wertigkeit genießen.

Die bewusste Vorschaltung eines Beratungsangebotes nach § 52 a SGB VIII, aber auch § 18 SGB VIII vor Einrichtung einer Beistandschaft stellt zusätzlich klar, dass dieses Angebot nicht zielgerichtet und zwangsläufig auf die Einrichtung einer Beistandschaft zusteuert.

1.2.3 Die Beistandschaft

Über die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung gem. §§ 18 und 52 a SGB VIII hinausgehend, bietet das Jugendamt mit der Beistandschaft eine weitere Hilfe an.

Die Beistandschaft ist nach § 2 Abs. 3 Ziff. 11 SGB VIII eine andere Aufgabe der Jugendhilfe. Dem Grundgedanken der Jugendhilfe entsprechend orientiert sie sich am Kindeswohl und soll auch der Stärkung der Elternautonomie dienen.

Eine Beistandschaft bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig wird oder durchgreifende Maßnahmen – zum Beispiel im Rahmen der Zwangsvollstreckung – erforderlich werden, zu denen der Elternteil auch im Rahmen der Beratung nach Unterstützung gem. § 18 SGB VIII nicht in der Lage ist.

Antragsberechtigt ist der alleinsorgeberechtigte oder der das Kind betreuende Elternteil sowie der nach § 1776 BGB berufene Vormund. Das Jugendamt kann den Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft nicht ablehnen. Sobald der schriftliche Antrag dem Jugendamt zugeht, ist das Jugendamt Beistand geworden. Der Antrag kann vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Beistandschaft ist freiwillig. Der Antrag kann sich auf einzelne Aufgaben (zum Beispiel nur Vaterschaftsfeststellung oder nur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches) beschränken.

Der Beistand ist Interessenvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils.

Er ist neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Das Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Der Beistand hat die Interessen des vertretenen Kindes unabhängig von den Interessen anderer Leistungsträger nur insoweit zu vertreten, wie der antragstellende Elternteil es wünscht. Zur Abstimmung und Transparenz der Handlungsschritte bedarf es einer kontinuierlichen Kommunikation und Kooperation. Die Vertretung des Kindes in einem Rechtsstreit durch den sorgeberechtigten Elternteil ist gem. § 52 a ZPO in Unterhalts- und Vaterschaftsanerkennungsverfahren ausgeschlossen, sobald das Kind durch den Beistand vertreten wird.

Die Beistandschaft endet nach § 1715 BGB, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. §§ 1712 Abs. und 1714 BGB gelten entsprechend. Ist kein Handlungsbedarf mehr gegeben, kann der Beistand dem Elternteil vorschlagen, die Beistandschaft zu beenden. Er kann sie nicht von sich aus beenden.

Sie endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 BGB genannten Voraussetzungen mehr erfüllt, zum Beispiel, wenn die Personensorge auf einen Dritten übertragen wird.

1.2.3.1 Die Feststellung der Vaterschaft

Jeder Mensch hat ein verfassungsmäßiges Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Vaterschaftsfeststellung ist wichtig für ein Kind, da das Wissen um die eigene Herkunft für die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen entscheidend ist. Den Angaben der Mutter kommt im Hinblick auf ihre Verantwortung gegenüber ihrem Kind besondere Bedeutung zu. Es bestehen auch ökonomische Interessen, weil das Kind Ansprüche gegen den Vater, zum Beispiel Unterhalts- und Erbsprüche, geltend machen kann, wenn die Vaterschaft festgestellt worden ist.

Die Feststellung der Vaterschaft mit Hilfe des Beistandes ist durch die freiwillige Anerkennung (§§ 1594 – 1598 BGB) und durch die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§§ 1600 ff. BGB) möglich.

Nicht zum Wirkungskreis des Beistandes zählt die Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB in Verbindung mit § 640 ZPO oder die Restitutionsklage – Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand – nach § 641 ZPO, weil sie eine Änderung des Eltern-Kind-Verhältnisses - also eine Statusfrage - betrifft. Die Anfechtung der Vaterschaft und die Restitutionsklage durch das Kind ist bis zur Volljährigkeit Aufgabe seines gesetzlichen Vertreters (§ 1600 a Abs. 3 und 4 BGB).

Die Vaterschaft wird durch Erklärung des Mannes anerkannt und durch Zustimmung der Mutter rechtswirksam (§ 1595 Abs. 1 BGB). Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB). Wird ein Kind während eines anhängigen Scheidungsverfahrens geboren, gelten die Bestimmungen des § 1599 Abs. 2 BGB.

Ist die Vaterschaft nicht anerkannt worden, muss sie durch ein gerichtliches Verfahren -eingeleitet durch den Beistand- festgestellt werden (§ 1600 d Abs. 1 BGB).

1.2.3.2 Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Unterhaltsanspruch, der grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit des Kindes besteht (§ 1602 BGB) stellt die wirtschaftliche Grundsicherung des Kindes dar. Die staatliche Gemeinschaft hat ein besonderes Interesse daran, dass die Rechte des Kindes gewahrt werden, da anderenfalls der Staat verpflichtet wäre, dessen Versorgung durch soziale Leistungen zu gewährleisten.

Die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches des Kindes umfasst die außergerichtliche und die gerichtliche Festsetzung und die Einforderung des Unterhaltes einschließlich eventuell notwendig werdender Zwangsmaßnahmen:

Außergerichtliche Geltendmachung, unter anderem:

- Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs,
- regelmäßige Wahrnehmung des Auskunftsanspruchs,
- freiwillig Beurkundung des ermittelten Unterhaltsanspruchs,
- Zahlungsvereinbarungen,
- Zwangsvollstreckungsverzicht.

Gerichtliche Geltendmachung, unter anderem:

- vereinfachtes Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO,
- Klage der Zahlung von Unterhalt nach §§ 253 ff. ZPO,
- Abänderungsklage nach §§ 323 oder 654 ZPO,
- Antrag nach § 655 ZPO,
- Auskunftsklage nach § 254 ZPO,
- Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO,
- Drittschuldnerklage nach § 253 ZPO,
- Verteilungsverfahren der §§ 872 – 882 ZPO,
- Strafverfahren nach § 170 StGB,
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen nachrangig Unterhaltspflichtige, zum Beispiel Großeltern nach §§ 1606 ff. BGB,
- Erben nach §§ 1669 und 1371 Abs. 4 BGB.

1.2.3.3 Die Verfügung über den Unterhaltsanspruch

Der laufende Unterhalt ist zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Kindes bestimmt und in der Regel an den betreuenden Elternteil auszuführen. Sofern der Elternteil im Sozialleistungsbezug steht, wird in Höhe des gezahlten Unterhaltes eine Sozialleistung nicht erforderlich. Wurde durch das Sozialamt der Lebensunterhalt des Kindes bis zum 31.12.2004 vorrangig sichergestellt, so hatte der Beistand den eingegangenen oder eingezogenen Rückstand nach einer Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf das Kind an den Sozialhilfeträger weiterzuleiten.

1.2.4 Zusätzliche Funktionen

1.2.4.1 Urkundspersonen

Zur Sicherung der Rechte des Kindes zur Vermeidung von Prozessen und Kosten sowie zur Entlastung der Gerichte kann die nach § 59 Abs. 3 SGB VIII ermächtigte Person folgende Urkundstätigkeiten ausüben:

- Vaterschaftsanerkennungen und deren Widerruf,
- Zustimmungserklärungen,
- Mutterschaftsanerkennungen (Pflicht bei italienischen Müttern)
- Verpflichtungserklärungen (z. B. Unterhalt für das Kind und Betreuungsunterhalt),
- Sorgeerklärungen,
- Erklärungen zur Annahme eines Kindes nach § 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz,
- Widerruf der Einwilligung des Kindes gem. § 1746 Abs. 2 BGB,
- Verzichtserklärungen nach § 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB,
- Beglaubigungen.

Nach § 87 e SGB VIII ist für die Beurkundung und Beglaubigung nach § 59 SGB VIII jedes Jugendamt zuständig.

Um Interessenkollisionen zu vermeiden, soll die Urkundsperson eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung des Kindes als Beistand obliegt (§ 59 Abs. 2 SGB VIII, § 7 Nr. 3 Beurkundungsgesetz).

1.2.4.2 Ergänzungspfleger

Dem Beistand können Aufgaben nach §§ 1909 BGB ff. übertragen werden, zum Beispiel Vertretung im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Vermögenspflegschaft.

1.2.4.3. Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58 a SGB VIII)

Das Jugendamt des Geburtsortes des Kindes gibt Auskunft über die Nichtabgabe von Erklärungen über die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts, das so genannte Negativ-Attest.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
i.V.

Rainer Weichert
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: